

IN DER VOR VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS SOLOTHURN
HÄNGIGEN RECHTSSTREITSACHE
ZWISCHEN

den Gesellschafterinnen der Emmekanalgesellschaft Biberist, bestehend aus:

1. **HIAG Biberist AG** (Rechtsnachfolgerin der Sappi Schweiz AG)
2. **Emmenhof Immobilien AG**
3. **ADEV Wasserkraftwerk AG**
4. **Hydroelectra AG**

Kraftwerksbetreiberinnen

und

Regierungsrat des Kantons Solothurn

Kanton

betreffend **Restwassersanierung am Unterlauf der Emme**

treffen die Parteien im separat durchgeführten Mediationsverfahren folgende

VEREINBARUNG:

1. Die Kraftwerksbetreiberinnen, die zugleich die Emmekanalgesellschaft Biberist bilden, anerkennen, dass das Recht, in Biberist in der Emme ein Wehr zu erstellen und mittels desselben Wasser in ihren Gewerbekanal abzuleiten, auf einer Konzession beruht, die am 31. Dezember 2024 abläuft.
2. Der Kanton anerkennt, dass der Gewerbekanal ein privates Gewässer ist und die Nutzung der Wasserkraft in demselben (Nutzung des Gefälles im Kanal) auf der Grundlage der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 641 vom 6. April 1859 und Nr. 1784 vom 3. August 1862 privatrechtlicher Natur ist. In diesem Um-

fang bestehen so genannte ehehafte Wasserrechte.

3. Im Hinblick auf Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 erhebt der Kanton von den Kraftwerkbetreiberinnen zurzeit keinen Wasserzins. Der Kanton sichert zu, an dieser Praxis der gesonderten Betrachtung der Bruttoleistung der einzelnen Kraftwerke weiterhin festzuhalten.
4. Der Kanton stellt in Aussicht, nach Ablauf der Konzession gemäss Ziff. 1 der Vereinbarung eine erneute Konzession für die Dauer von ca. 50 Jahren zu erteilen, unter Beibehaltung der Praxis betreffend Wasserzins gemäss Ziff. 3 der Vereinbarung.
5. Die Kraftwerkbetreiberinnen anerkennen, ab dem 1. September 2014 die Restwasserstrecke der Emme beim Wehr in Biberist entschädigungslos wie folgt zu dotieren:

Monate September bis April (Winterdotierung):	1,8 m ³ /s
Monate Mai bis August (Sommerdotierung):	2,3 m ³ /s

Die aus der Dotierung des geplanten Überleitungsgerinnes von der Emme in den Emmekanal (Bestandteil des Konzeptes Fischgängigkeit Emme/Emmekanal) zu erwartende Reduktion von ca. 0,5 m³/s kommt zur Anrechnung insofern, als unterhalb des Einlaufbauwerkes auf der Strecke von rund einem Kilometer eine Restwassermenge von 1.3 m³/s (Winterdotierung) bzw. 1.8 m³/s (Sommerdotierung) einzuhalten ist.

6. Die gemäss Ziff. 5 hiervoor anerkannten Dotierwassermengen haben - ausgehend von der bisher unpräjudiziell eingehaltenen Restwassermenge von 1 m³/s - Produktionseinbussen der Kraftwerkbetreiberinnen von durchschnittlich rund 5.7 % zur Folge und stellen das äusserste Entgegenkommen der Kraftwerkbetreiberinnen dar. Bei Erteilung der Konzession gemäss Ziff. 4 berücksichtigt der Kanton die hiervoor erwähnten Produktionseinbussen zur Bestimmung der anwendbaren Dotierwassermengen. Eine Erhöhung der zugestandenen Dotierwassermengen gemäss Ziff. 5 nach Realisierung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen an der Emme unterhalb des Wehrs Biberist wird der Kanton nur vornehmen, wenn sich keine gleichwertige Lösung anbietet.
7. Zur Sicherstellung der Fischgängigkeit in der Emme und im Emmekanal nimmt der Kanton Sanierungsmassnahmen in Aussicht, die ihre konzeptionelle Grundlage im technischen Bericht vom 29. Juni 2012 / 31. März 2014 haben und vom Bundesamt für Umwelt gemäss Schreiben vom 21. Juni 2013 grundsätzlich gutgeheissen worden sind.

Die Kraftwerksbetreiberinnen nehmen zur Kenntnis, dass Projektierung, Bewilligung und Realisierung der Sanierungsmassnahmen parallel zum bestehenden Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt laufen. Sie sichern zu, bis zum 31. Juli 2014 sich zu den im Entwurf vorliegenden Sanierungsverfügungen zu äussern.

8. Zur Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung wird der Kanton den beim Verwaltungsgericht angefochtenen Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2012 in Wiedererwägung ziehen und einen neuen Beschluss erlassen. Die Sanierungsverfügungen zur Sicherstellung der Fischgängigkeit ergehen in einem separaten Verfahren.

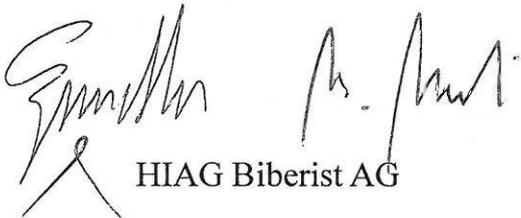
Mit Eintritt der Rechtskraft des neuen Regierungsratsbeschlusses kann das Verfahren (Nr. VWBES.2012.263) vor Verwaltungsgericht wegen Gegenstandslosigkeit abgeschlossen werden.

9. Diese Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn ihr der Regierungsrat zugestimmt hat. Diese Zustimmung erteilt er durch Erlass des neuen Beschlusses nach Ziff. 8.

Für die Kraftwerksbetreiberinnen:



Fürsprecher Urs Schmid



HIAG Biberist AG

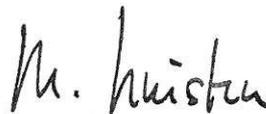


Emmenhof Immobilien AG



ADEV Wasserkraftwerk AG

Für den Kanton:



Chef des Amtes für Umwelt



Chef Rechtsdienst des BJD



Projektleiter Hochwasserschutz

Hydroelectra AG



Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt worden.

Solothurn, den 12. August 2014

Der Mediator:



Michel Féraud